

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 27 und Nr. 27/3. Änderung, Stadtteil Türnich

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 03.05.2016 gem. § 10 (1) BauGB den Satzungsbeschluss für die o.g. Bebauungspläne gefasst. Der Satzungsbeschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen sowie die aufgrund des BauGB erforderlichen Hinweise werden gem. § 10 (3) BauGB in der derzeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Plangebiete der Bebauungspläne Nr. 27 und Nr. 27/3. Änderung befinden sich im nordwestlichen Teil von Türnich und werden wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Platanenallee
- im Westen durch die Pappelstraße
- im Norden durch die Wohnbebauung des Erlenweges
- im Osten durch das Flurstück 159 in der Flur 39

Ziel und Zweck der Teilaufhebung des am 30.07.1970 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplanes sowie der rechtsverbindlichen 3. Änderung sind, eine planungsrechtliche Grundlage zur Beurteilung von Bauvorhaben entsprechend der zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften zu schaffen. Der Aufhebungsbereich ist aufgrund der umgebenden Bebauung zukünftig gem. § 34 (2) BauGB als WA – Allgemeines Wohngebiet einzustufen.

Bei der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 27 und Nr. 27/3. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB entfällt die Pflicht der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB. Der Artenschutzbeitrag ist bereits zum Bebauungsplan Tü 345 im März 2013 von dem Büro Smeets Landschaftsarchitekten erstellt worden.

Jedermann kann die aufgehobenen Bebauungspläne Nr. 27 und Nr. 27/3. Änderung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Kolpingstadt Kerpen, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Jahnplatz 1, **Zimmer 231**, während der Öffnungszeiten

Mo - Mi und Fr von 08.30 - 12.00 und Do von 13.30 bis 18.30

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Angabe über Ort und Zeit der Auslegung wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erscheint, tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in Kraft.

Rechtsbehelf:

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kerpen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 27.06.2016

Dieter Spürck, Bürgermeister

